

# Managementsysteme

## Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 – neue Leitfadenreihe für KMU

**Mit der neuen Leitfadenreihe übersetzt die GUTcert „Normisch“ in die Praxis und unterstützt kleine und mittlere Unternehmen beim Aufbau eines ganzheitlich wirksamen Managementsystems.**

Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nehmen fälschlicherweise an, dass internationale Normen nur in großen Unternehmen und staatlichen Stellen sinnvoll einsetzbar sind. Tatsächlich können aber auch KMU von den Technologien und Managementpraktiken profitieren, die durch diese Normen verbreitet werden.

Im aktuellen [ISO Survey](#) wird deutlich, dass die [ISO 9001 für Qualitätsmanagement](#) weiterhin die weltweit am häufigsten zertifizierte Managementsystemnorm ist – unabhängig von Größe oder Wirtschaftszweig der Organisation. Laut ISO Survey aus dem Jahr 2020 wurden mehr als 900.000 Zertifikate in mehr als 190 Ländern ausgestellt. Unternehmen, die die Anforderungen der ISO 9001 bereits auf ihre Unternehmen übertragen haben, stellen fest, dass die Anwendung geholfen hat, ihre Prozesse zu organisieren, die Effizienz zu steigern und Abläufe kontinuierlich zu verbessern.

### Einführung eines QMS in 15 Teilen

Es gibt bereits Unmengen an Fachliteratur, Videos, Ratgebern und Musterbüchern zum Thema Qualitätsmanagement nach ISO 9001. Besonders wichtig ist es aber, die Umsetzung der ISO 9001 praxisnah anzugehen – insbesondere für KMU: Prozesse und Verfahren sollten für alle Mitarbeitenden leicht zu handhaben sein.

Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, unser geballtes Wissen von der „anderen Seite des Tisches“ zu bündeln und eine Leitfadenreihe unter dem Titel [„ISO 9001:2015 für KMU: sinnvoll, unkompliziert, vorteilhaft!“](#) zu entwickeln und schrittweise zu veröffentlichen. Die geplanten 15 Teile sollen nicht nur nachvollziehbare Erklärungen zu den Grundlagen eines QMS und den entsprechenden Normanforderungen beinhalten. Ein Akzent liegt auch auf guten Praxisbeispielen, Auditschwerpunkten und dem Nutzen für das Unternehmen – und typischen „Findings“ aus Audits.



Als Einführung zur Leitfadenreihe werden in Teil 1 folgende Fragen diskutiert:

- ▶ Was ist ein Qualitätsmanagementsystem und welche Rolle spielt es im Unternehmen?
- ▶ Welche Vorteile ergeben sich aus der Einführung eines QMS für KMU?
- ▶ Was sind die sieben Grundsätze des Qualitätsmanagements?
- ▶ Wie aufwändig ist es, ein QMS im Unternehmen einzuführen?
- ▶ Förderung und Beratung bei der Einführung von QMS

Wir wünsche Ihnen viel Erfolg beim Aufbau Ihres Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001! Schauen Sie in den ersten Teil und seien Sie gespannt auf die weiteren Publikationen.

Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Miroslava Dubinetska](#).

### Die Stadtwerke Karlsruhe veröffentlichen ihre 26. validierte Umwelterklärung

**Die Stadtwerke dürfen wiederholt ihren nachgewiesenen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung feiern. Dieses Jahr durften wir vor Ort zur Rezertifizierung und Revalidierung gratulieren.**

Nachdem 1993 die erste EMAS-Verordnung veröffentlicht wurde, gab es für gewerbliche Unternehmen ab 1995 die Möglichkeit, ihre Beiträge zum Umweltschutz und die Verbesserung ihrer Umweltleistungen validieren zu lassen. Hierzu gehört seit 1996 auch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH als erstes validiertes Versorgungsunternehmen in Baden-Württemberg.

1998 begann die Zusammenarbeit zwischen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der GUTcert mit der Validierung der Umwelterklärung des Jahres 1998. In den letzten 24 Jahren hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt, die durch einige neue Themen erweitert wurde.

Auf ihrem Weg in eine nachhaltigere Zukunft unterstützen wir die Stadtwerke inzwischen durch diverse Prüfleistungen im Bereich der Verifizierung, Validierung und Zertifizierung. Nach der Einführung des Umweltmanagements nach [EMAS](#) wurde die Prüfung 2001 um die [ISO 14001](#) erweitert. Seit 2007 erfolgt ebenfalls die [Berichterstattung über ihre Emissionen](#) und ab 2012 wurde das Energiemanagement nach [ISO 50001](#) in das Prüfportfolio aufgenommen. Darüber hinaus wurde 2010 ein [NachhaltigkeitsCheck](#) durchgeführt, um den Stand des Unternehmens besser bewerten zu können.

Seit Beginn unserer Zusammenarbeit waren unsere Prüfer und Prüferinnen immer wieder begeistert von der Weiterentwicklung im Unternehmen und den vielfältigen Projekten in allen Bereichen der Stadtwerke Karlsruhe.

Aus diesem Grund haben wir uns über die diesjährige Einladung gefreut, der offiziellen EMAS-Zertifikatsübergabe am 08.08.2022 durch die IHK Karlsruhe beizuwohnen und unsererseits unsere DAkKS-Zertifikate nach ISO 50001:2018 an die Geschäftsführer der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH sowie der Karlsruher Energieservice GmbH überreichen zu dürfen.

Bei der persönlichen Übergabe war es sehr schön zu beobachten, wie sich der nachhaltige Ansatz durch das gesamte Unternehmen zieht. So wird in der Kantine nicht nur die entstandene CO<sub>2</sub>-Belastung pro Mahlzeit ausgedrückt und auf regionale und möglichst biologische Zutaten gesetzt, sondern auch anfallende Bioabfälle ausgewertet, um bessere Reduzierungsansätze zu finden und



V.l.n.r.: Stephan Bornhöft (Geschäftsführer der Stadtwerke Netzservice GmbH), Anna Büttgen (Projektkoordinatorin der GUTcert), Markus Schleyer (Leiter des Referats Umweltschutz) im Kräutergarten der Stadtwerke Karlsruhe GmbH

diese auch in der Belegschaft zu etablieren. Des Weiteren werden viele Anstrengungen unternommen, um als Vorreiter unter den Stadtwerken im Bereich Energiewende voranzugehen. Der Input des Referats Umweltschutz nimmt somit einen immer höheren Stellenwert bei Unternehmensentscheidungen ein.

Wir sind schon sehr gespannt, welche Entwicklung das Unternehmen in den nächsten Jahren einschlägt und freuen uns weiterhin auf die gute Zusammenarbeit.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an [Anna Büttgen](#).

## Integrierte Managementsysteme: Riskant, alles gemeinsam zu zertifizieren?

### **Integrierte Managementsysteme (IMS) im Kombiaudit haben viele Vorteile, vor allem eine Zeit- und Kostenreduktion. Verstecken sich dahinter aber auch Risiken?**

Eine Vielzahl an Informationen weisen auf die Vorteile einer [IMS-Zertifizierung](#) hin, angefangen bei internen Aspekten wie etwa der Kombination interner Audits und Management-Reviews, über reduzierte Auditzeiten und effizientere Ressourcenplanung (mehrfachqualifizierte Auditierende Mitarbeitende) bis hin zu einer effektiven Kostenreduktion. Trotzdem lassen noch immer viele Unternehmen ihre einzelnen Managementsysteme durch unterschiedliche Prüfgesellschaften zertifizieren.

Die Gründe dafür sind unterschiedlich:

- ▶ „historisch gewachsene“ Managementsysteme beim Mutterkonzern
- ▶ langjährige Bindung mit dem bisherigen Auditorenteam und dem Zertifizierer
- ▶ Risiko, dass sich bei einer Abweichung innerhalb eines Managementsystems das Ausstellen der anderen Zertifikate verzögert
- ▶ Risiko, dass der Zertifizierer seine Akkreditierung verliert
- ▶ andere Zertifizierungskosten etc.

Auf das Risiko bezüglich der Akkreditierung des Zertifizierers gehen wir hier genauer ein.

### **Ist die Sorge um eine ausgesetzte oder zurückgezogene Akkreditierung berechtigt?**

Die Fragen, die sich für den Fall einer ausgesetzten oder zurückgezogenen Akkreditierung des Zertifizierers stellen, sind einfach: Was passiert mit meinem aktuell gültigen Zertifikat? Welche Auswirkung hat das auf mein Geschäft?

Die Webseite der [DAkKS](#) informiert zu aktuell gültigen Akkreditierungen, aber auch zu zurückgezogenen und ausgesetzten Akkreditierungsurkunden. Laut der Norm DIN EN ISO/IEC 17011 versteht man unter „**ausgesetzt**“ eine Akkreditierung, die **zeitweise** entweder in vollem Umfang („vollständig ausgesetzt“) oder für einen Teil des Geltungsbereichs der Akkreditierung („teilweise ausgesetzt“) eingeschränkt ist.

*„Eine **Aussetzung** oder **Zurückziehung** einer Akkreditierung erfolgt unter anderem, wenn eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle die relevanten Voraussetzungen für die Akkreditierung **nicht mehr erfüllt**, die an sie gestellten Anforderungen **nicht einhält**, die Akkreditierungsregeln **nicht befolgt** oder freiwillig die Aussetzung oder Zurückziehung beantragt hat.“*

Im Fall einer zurückgezogenen Akkreditierung der Zertifizierungsstelle hat das zertifizierte Unternehmen sechs Monate, um sich einen neuen Zertifizierer zu suchen: Im Rahmen von Übernahmeverfahren kann man bis zum neuen Zertifizierungszyklus auch unterjährig den Zertifizierer wechseln.

### **GUTcert als zuverlässiger Partner mit langjähriger Erfahrung**

Die [GUTcert](#) ist seit 1997 eine international anerkannte und von der DAkkS akkreditierte Gesellschaft für die Prüfung von Managementsystemen ([ISO 9001](#), [ISO 14001](#), [ISO 45001](#), [ISO 50001](#), [ISO 27001](#)), Produkte wie [RSPO](#), [Responsible Steel](#), [ASI Aluminium Stewardship Initiative](#) und Verifizierungen wie z.B. [Carbon Footprint/ISO 14064](#). Jedes Jahr unterliegen unsere Leistungen strengen Kontrollen seitens der DAkkS und wir bauen unsere Anerkennungen für weitere Branchen und Scopes stetig aus.

Die GUTcert ist durch ihr breites Dienstleistungsspektrum und das internationale Netzwerk über die [AFNOR Group](#) in der Lage, integrierte Audits deutschland- und weltweit mit kompetenten Auditorinnen und Auditoren anzubieten. Über die AFNOR-Gruppe greifen wir auch auf Zulassungen für spezifische Produkte zu, z.B. [IATE](#), [IRIS](#), [EN 9100](#).

### **Ansprechpartnerin**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Integrierte Managementsysteme? Wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#).

## Informationssicherheit

### **Konformitätsbewertungsprogramm (KBP) IT-Sicherheitskatalog Netze überarbeitet (7/2022)**

#### **Nach überarbeitetem KBP wird der Einsatz von Fachexperten gegenüber der Änderung vom April wieder reduziert.**

Die BNetzA hat das Konformitätsbewertungsprogramm (KBP) zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für [den IT-Sicherheitskatalog Netze \(§11 Abs. 1a EnWG\)](#) vom April bereits erneut überarbeitet. Der Einsatz von Fachexperten wird dabei gegenüber der Änderung vom April wieder etwas reduziert.

Um die Zweckmäßigkeit des festgelegten Geltungsbereichs des [ISMS](#) beurteilen zu können und die Risikoeinschätzung zu prüfen, sieht das KBP nach wie vor das Hinzuziehen eines Fachexperten / einer Fachexpertin für die gesamte Dauer des Audits vor. Nun können diese Aufgaben wieder durch erfahrene Auditorinnen und Auditoren übernommen werden:

*„Die Unterstützung durch eine Fachexpertin / einen Fachexperten kann entfallen, sofern alle Mitglieder des Audit-Teams jeweils mindestens fünf Mal zusammen mit einer Fachexpertin / einem Fachexperten im Rahmen von Audits zur Zertifizierung des IT-Sicherheitskatalogs gemäß § 11 Abs. 1a EnWG die Risikoeinschätzung und den Scope des ISMS eines Netzbetreibers beurteilt hat.“*

Dies gilt analog auch für die Auditierung von Anlagenbetreibern gemäß §11 Abs. 1b EnWG.

#### **Was bedeutet das für das auditierte Unternehmen?**

Die im Mai angekündigte Erhöhung des Auditaufwandes ist damit nicht mehr notwendig. Da die Versionen des Konformitätsbewertungsprogramms immer unmittelbar nach Veröffentlichung ihre Wirkung entfalten, kam es hier bereits zu Mehraufwand.

Das Konzept der Trennung der Zertifizierung nach ITSK von anderen Zertifizierungen (z.B. [ISO 9001](#), aber auch [ISO/IEC 27001](#)) bleibt bestehen und gilt insbesondere bei abweichenden Geltungsbereichen der verschiedenen Zertifizierungen.

Nach wie vor sind wir bestrebt, neue Fachexperten zu rekrutieren. Wer Interesse an einer freiberuflichen Tätigkeit hat und die Voraussetzungen dafür erfüllt (technische Ausbildung ab Meisterniveau und 3 Jahre Berufserfahrung im Netz- bzw. Anlagenbetrieb) kann sich gerne bei unserem [Auditorenmanagement](#) bewerben.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Informationssicherheit und IT-Sicherheitskataloge? Wenden Sie sich gerne an [Markus Altenburg](#).

## Finale IAF MD26:2022, Transitionregelung für ISO/IEC 27001:2022 veröffentlicht

### In Vorbereitung auf das Erscheinen der neuen ISO/IEC 27001:2022 hat IAF die Anforderungen für die Umstellung der Zertifizierung veröffentlicht

Nach dem Erscheinen der ISO/IEC 27002:2022 im Februar dieses Jahres (siehe [hier](#)) ist auch die Überarbeitung der [ISO/IEC 27001](#) mit der Veröffentlichung des Final Draft FDIS vor wenigen Wochen auf der Zielgeraden.

Um den Anwendern der Norm sowie Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen die Vorbereitung auf die Umstellung zu erleichtern, hat IAF nun am 09.08.2022 die endgültige Version der Umstellungsanleitung als [Mandatory Document MD26](#) veröffentlicht.

Auf die inhaltlichen Anforderungen sind wir bereits in unserem [Juli-Newsletter](#) eingegangen. Zum damals vorliegenden Entwurf des MD 26 gab es keine Änderungen.

Der nächste Schritt für die Umstellung beginnt dann mit der Veröffentlichung der ISO/IEC 27001:2022, dem Stichtag für den Beginn der Umstellungsfristen. Wir werden Sie in unserem Newsletter natürlich zeitnah darüber informieren.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#).

## Energiedienstleistungen

### Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP): Antragsfrist bis Ende September verlängert

**Still und leise hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wesentliche Änderungen zum EKDP vorgenommen.**

Bitte prüfen Sie regelmäßig alle weiteren Information direkt auf der [BAFA Seite](#).

Am 26.08.2022 gab es eine Verlängerung der materiellen Ausschlussfrist vom 31.08.2022 auf den **30.09.2022** für die Anträge, die unter das EKDP fallen.

Hinzukommt, dass einige Punkte im Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm angepasst wurden, im Merkblatt rot markiert. Das aktuelle Merkblatt finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energiekostendämpfungsprogramm](#)? Wenden Sie sich bitte direkt an das

### **Referat 521 des BAFA:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referate 521 – 524 BesAR Grundsatz, Förderbereiche 1-3, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196 908-1667, Fax: 06196 908-1800

### **Erreichbarkeit**

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

Zum Kontaktformular geht's [hier](#) entlang.

## Spitzenausgleich – Referentenentwurf zur Verlängerung

### **Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht Referentenentwurf: das „Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG“.**

Vor der Sommerpause kündigte das BMF noch eine zweijährige Verlängerung des aktuell bestehenden Spitzenausgleichs bei der Strom- und Energiesteuer (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) an, wie die [GUTcert bereits berichtete](#).

Um Unternehmen weiter zu entlasten haben sich die Koalitionsfraktionen darauf geeinigt, den Spitzenausgleich fortzuführen, der ursprünglich nur auf 10 Jahre, d.h. bis Ende 2022 befristet war. Am 05.09.2022 wurde nun der Entwurf zum [Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz \(SpAVerlG\)](#) veröffentlicht, mit einer Verlängerung um nur ein Jahr.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist dies eine der wichtigsten Entlastungen, da sie sich auf die Erstattung aller Energie- und Stromverbräuche eines Jahres auf rechnerischer Grundlage der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90% der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw.- Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom bezieht.

Der Vorschlag ist ein Teil des dritten Maßnahmenpakets der Bundesregierung vom 03.09.2022.

Als Voraussetzung muss (weiterhin) ein [Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem gemäß EMAS](#) betrieben werden. Dies soll auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, die die Entlastung beantragen (§ 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG neu und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG neu). Von der Alternative für KMU, der [Testierung der Alternativen Systeme gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung \(SpaEfV\)](#), ist in dem Entwurf bis jetzt keine Rede.

Im Jahr 2023 ist wird diese Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wohl nicht mehr davon abhängen, ob der konkrete Zielwert der Bundesregierung für die Reduzierung der Energieintensität erreicht wird (sog. Glockenlösung; Grundlage hierfür war üblicher Weise der Monitoringberichts des RWI – Leibniz – Institut für Wirtschaftsforschung e.V.); (§ 55 Abs. 6 Satz 4 EnergieStG neu und § 10 Abs. 5 Satz 4 StromStG neu).

Da es sich hier nur um einen Referentenentwurf des BMF handelt, muss dieser im nächsten Schritt noch von Kabinett beschlossen werden.

Über alle weiteren Neuerungen zu diesem Thema halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Spitzenausgleich? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

### Anpassungen im Umweltbonus ab 2023

**Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant, den Umweltbonus zu verlängern und auf Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge auszurichten.**

Wie aus einer [Kurzmitteilung des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) hervor geht, plant das BMWK, die Förderung mit dem Umweltbonus dahingehend anzupassen, dass der Fokus auf besonders klimafreundlichen Fahrzeuge gerichtet wird, um die starke Entwicklung der Elektromobilität zu würdigen.

Bis zum **31.12.2022** soll die aktuelle Förderung unverändert erhalten bleiben, aber:

- a) ab **01.01.2023** sollen die Fördersätze reduziert und Plug-In-Hybride nicht mehr förderfähig sein.
- b) ab **01.09.2023** sollen (voraussichtlich) nur noch Privatpersonen antragsberechtigt sein.
- c) ab **01.01.2024** soll unter anderem der maximale Nettolistenpreis, bis zu dem Fahrzeuge förderfähig sind, auf 45.000 Euro abgesenkt und die Fördersätze vereinfacht werden.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung des BMWK vom 26.07.2022](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

### EU-Parlament: EU-Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Energien-Richtlinie

**EU-Kommision (EU-KOM) legt ihre Position zur Revision der Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU fest.**

[Co2ncept plus](#) hat für uns die wichtigsten Änderungsvorschläge des EU-Parlaments der EU-KOM zusammengefasst.

#### Revision der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

- ▶ **deutlich stärkere Anhebung** der übergeordneten 2030-Ziele für die Reduzierung des End- und Primärenergieverbrauchs um 40 bzw. 42,5 Prozent gegenüber dem für 2030 prognostizierten Niveau (derzeitiges Ziel: -32,5 Prozent; Vorschlag der EU-KOM: Reduzierung des End- und Primärenergieverbrauchs um 36 bzw. 39 Prozent)
- ▶ jährliche **Einsparverpflichtung** für den Endenergieverbrauch (Art. 8 Abs. 1): Mitgliedsstaaten sollen ihren Endenergieverbrauch ab **1. Januar 2024** um 2 Prozent pro Jahr senken (EU-KOM: 1,5 Prozent pro Jahr)
  - Vorgaben für die **Implementierung von [Energiemanagementsystemen \(EnMS\) nach ISO 5001](#)** und Energieaudits (Art. 11):
  - Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von **mehr als 100 TJ**: Implementierung eines **zertifizierten EnMS** ab dem **1. Januar 2024**

- Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von **mehr als 70 TJ**: Implementierung eines **zertifizierten EnMS** ab dem **1. Januar 2027**
- Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von **mehr als 10 TJ**, die über kein EnMS verfügen: Durchführung eines **Energieaudits** alle vier Jahre ab dem **1. Januar 2024**
- Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von **mehr als 6 TJ**, die über kein EnMS verfügen: Durchführung eines **Energieaudits** alle vier Jahre ab dem **1. Januar 2027**
- Maßgeblich für die Einstufung soll jeweils der durchschnittliche Energieverbrauch der vergangenen 3 Jahre sein
- Die Ergebnisse der Audits sollen in **konkrete Umsetzungspläne** überführt werden; die Mitgliedstaaten sollen eine **zwingende Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen** des Plans (Amortisationsdauer weniger 3 Jahre) vorschreiben

#### Revision der EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie

- ▶ **Anhebung des EU-weiten 2030-Ziels für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) auf 45 Prozent** (derzeitiges Ziel: 32 Prozent). Dieses gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der EU-KOM von 40 Prozent

Die Pressemitteilung des EU Parlaments finden Sie [hier](#), weiterhin die Positionspapiere des EU-Parlaments zur [EU-Energieeffizienz-Richtlinie](#) und zur [EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

#### Besuch auf der DENEFF Jahreskonferenz - JAK 2022

#### Stadtentwicklung – Energieeffizienz – Klimaneutralität: eine spannende Veranstaltung mit vielen Anregungen

Auf Impulse von der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz und Staatssekretär Patrick Graichen des BMWK folgten in diesem Jahr viele spannende Vorträge und Workshops zu [Energieeffizienz](#) und [Klimaneutralität](#). Dazu wurden die Herausforderungen des aktuellen Weltgeschehens diskutiert: Schafft es Deutschland bis 2045 klimaneutral zu werden? Was ist dazu nötig? Wird das Gas im Winter ausreichen? Welche Anreize und Gesetze von Seiten der Politik sind notwendig, um die derzeitigen energie- und klimapolitischen Herausforderungen zu meistern und Chancen zu nutzen?

#### Willkommen in der Effizienzrepublik Deutschland

An der Veranstaltung nahmen unsere Kollegen und Experten im Bereich [Carbon Footprint](#) und Klimaneutralität [Florian Himmelstein](#) und [David Kroll](#), neben unserem Geschäftsführer [Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback](#), teil. Um mit dem richtigen Mindset in die Veranstaltung zu starten, wurde unseren Kollegen dazu einen Pass der [Effizienzrepublik](#) ausgestellt.

Nach der Begrüßung ging es in unterschiedlichen Workshops um Fragen der Transformation zur Klimaneutralität, unter anderem in den Bereichen Industrie, Finanzen, Wohnen und bei Dienstleistern.



Am Nachmittag wurde der Perpetuum Klimaeffizienzpreis an die MEZ -Technik GmbH air system products (Aero-seal®) und der Blackstone Resources AG mit der nachhaltigen Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien verliehen. Weiter ging es mit weiteren spannende Diskussionsrunden im Rahmen von Workshops.

### **Das nimmt die GUTcert aus der JAK 2022 mit**

Erfreulich: Ein Großteil der Wirtschaft und Industrie hat sich auf den Weg Richtung Klimaneutralität 2045 begeben. Innovative Ideen und ertragreiche Partnerschaften können diesen Prozess durch den Austausch mit anderen Unternehmen und Dienstleistern stark unterstützen. Und wir freuen uns darauf, mit neu gewonnen Kontakten und guten Ideen weiterzuarbeiten, um die Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

### **Ansprechpartner**

Bei Interesse an Themen rund um Klimaneutralität und [Treibhausgasbilanzierung](#) wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#) oder [Frank Blume](#).

## Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2022

### **15. Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2022 wieder ein voller Erfolg – Fazit der Veranstaltung: ein gelungener und sehr informativer Tag.**

Mit über 100 Teilnehmenden haben wir auch in diesem Jahr, leider wieder nur digital, unser Exzellenznetzwerk 2022 absolviert. Es gab einen regen Austausch zwischen den Teilnehmenden und den Referierenden, sowie mit uns - der GUTcert.

Ein ausführlicher Erfahrungsbericht zum Jahr 2022 folgt in den nächsten Tagen [hier](#).

Sie wollen sich jetzt schon einen der begehrten Plätze für 2023 sichern? Dann kontaktieren Sie gerne unsere [Akademie](#).

## Bioenergie

### Informationen zur Erstellung von Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweisen

#### **Die Frist zur Hochladung von Nachhaltigkeitsnachweisen für elektrischen Strom aller bereits SURE-zertifizierten Anlagen gilt bis 30.11.2022.**

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass alle bereits [SURE](#)-zertifizierten Anlagen bis spätestens 30.11.2022 Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweise für alle bisher erzeugten nachhaltigen Strommengen unter der jeweils gültigen SURE-Zertifizierung ausstellen müssen. Nach dieser Frist greift wieder die Karenz zur spätestmöglichen Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen bis 30 Tage nach dem entsprechenden Quartal.

Einen Nabisy-Zugang benötigen nur letzte Schnittstellen (Stromerzeuger) – die Beantragung läuft über SURE. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen aus dem Rundschreiben des Systemgebers vom 25.07.2022:

*„Ab KW 31/2022 gibt es eine Datenbankerweiterung für die Verarbeitung von Nabisy-Anträgen. Betroffene Teilnehmer können dann mit ihrem Datenbankzugang direkt auf der Seite der Unternehmensdaten per Knopfdruck einmalig den Antrag auslösen“.*

Weitere Fragen zum Antragsprozess – insbesondere zur Dauer des Antragsverfahrens – kann ausschließlich die BLE beantworten, da weder die GUTcert noch SURE diesen Prozess steuern. Bitte sehen Sie diesbezüglich von Anfragen an die GUTcert und SURE ab und wenden sich direkt an die [BLE](#).

### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Nachhaltigkeitszertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

### Informationen zu Nabisy

**Die aktualisierte Biomasse-Codeliste steht ab sofort auf der Internetseite der BLE zur Verfügung: Die GUTcert gibt einen kurzen Überblick zum Nabisy-Update.**

Der Einfachheit halber geben wir im Folgenden das gesamte Schreiben der BLE wieder:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die aktualisierte Biomasse-Codeliste wurde auf der Internetseite der BLE veröffentlicht.*

*Sie finden diese unter dem Link: [https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Nabisy/Biomassearten\\_220801.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Nabisy/Biomassearten_220801.xlsx?__blob=publicationFile&v=2)*

*Bitte beachten Sie die nachfolgenden Punkte:*

*Die in dieser neuen Liste aufgeführten Codes sind für die Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe ab dem 01.08.2022 zu verwenden.*

*Die bisherigen Codes können nicht mehr zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen verwendet werden.*

*Bis zu dem Nabisy-Update ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise werden aber unter den bisherigen Codes weitergeführt. Die alte Codeliste steht Ihnen dafür weiter auf der Internetseite der BLE zur Verfügung.*

*Die Codeliste für den Strombereich wird z. Zt. final abgestimmt. Sobald diese veröffentlicht ist informieren wir Sie hierüber.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*Thomas Kinkel.“*

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Nachhaltigkeitszertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

## Emissionshandel

### 3. Entlastungspaket der Bundesregierung – Übersicht der Maßnahmen

**Der Koalitionsausschuss hat ein drittes Paket geschnürt, das Bürgerinnen und Bürger um 65 Milliarden Euro entlasten soll. Dazu wird u.a. die Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises verschoben.**

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten auf die Menschen und die Wirtschaft abzufedern, hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Neben Strompreisbremse, Einmalzahlungen und Heizkostenzuschüssen richten sie sich teilweise auch an Unternehmen.

#### **Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises verschoben**

Die jährliche Erhöhung beim CO<sub>2</sub>-Preis im [Brennstoffemissionshandel](#) soll um ein Jahr verschoben werden. Demnach soll der seit dem Jahr 2022 geltende Preis von 30 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> auch 2023 bestehen bleiben. In den kommenden Jahren soll der CO<sub>2</sub>-Preis wie folgt ansteigen:

- ▶ ab 2024: 35 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>
- ▶ ab 2025: 45 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>
- ▶ ab 2026: 55 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>

#### **Abschöpfung der Zufallsgewinne von Stromproduzenten**

Um die Strompreisbremse zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden. Das betrifft Energieunternehmen, die aufgrund angestiegener Strompreise bei gleichbleibend geringen Produktionskosten hohe Zufallsgewinne erzielen. Die EU-Kommission hat einen Verordnungsentwurf erarbeitet, nach dem eine Obergrenze für den Preis pro Megawattstunde Strom eingeführt werden soll. Ein genauer Preis pro Megawattstunde ist in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten.

#### **Hilfen für Unternehmen**

Es soll ein neues Programm für energieintensive Unternehmen ausgearbeitet werden, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können. Außerdem ist die Verlängerung des [Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG](#) um ein Jahr bis Ende 2023 vorgesehen. Weitere bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen (z.B. KfW-Kreditprogramm, Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme, Margining-Finanzierungsinstrument) sollen bis zum 31. Dezember 2022 auslaufen.

Darüber hinaus soll ein Energiekostendämpfungsprogramm für weitere Unternehmen aus Sektoren außerhalb der Liste der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU (KUEBLL) geöffnet werden. Unternehmen sollen weiterhin bei Investitionen unterstützt werden, um ihre Energieversorgung effizienter zu gestalten und umzustellen.

#### **Ansprechpartner**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema 3. Entlastungspaket oder [Brennstoffemissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#) oder [David Kroll](#).

## Hinweise der DEHSt zum Umgang mit veränderter Gasversorgung im Emissionshandel

**Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine hat die DEHSt Informationen zur Überwachung und Berichterstattung bei einer möglichen Erdgas-Mangellage veröffentlicht.**

Kommt es zu einer Änderung im Betrieb der Anlage, wird z.B. ein neuer Brennstoff eingesetzt oder ändert sich eine Emissionsquelle, sind solche erheblichen Änderungen der [DEHSt](#) mit einem angepassten Überwachungsplan anzuzeigen. Veränderungen aufgrund einer Erdgas-Mangellage können der DEHSt formlos gemeldet und in einem aktualisierten Überwachungsplan nachgereicht werden. Kommt es zu einer geänderten Kategorisierung eines Stoffstroms oder der Anlage, muss der Überwachungsplan nicht angepasst werden, wenn die Kategorisierungsschwelle im nächsten Berichtsjahr absehbar nicht noch einmal überschritten wird.

### **Vorübergehende Änderung der Überwachungsmethodik**

Sind Maßnahmen, wie z.B. eine Notabschaltung erforderlich, führen diese zu einer vorübergehenden Änderung der Überwachungsmethodik. In diesen Fällen genügt eine Mitteilung an die DEHSt mit Angaben nach Art. 23 Abs. 2 MVO (Grund für die Abweichung, zwischenzeitlich angewandte Methodik). Der Überwachungsplan muss nicht angepasst werden. Entstehen durch eine veränderte Nutzung von Brennstoffen Auswirkungen auf die Erfassung der zuteilungsrelevanten Daten für die kostenlose Zuteilung, ist keine Änderung des Methodenplans notwendig, sofern keine Pflicht zur Einreichung eines geänderten Überwachungsplans besteht.

### **Unverhältnismäßigkeit einer Maßnahme**

Führt eine Änderung des Betriebs dazu, dass die MVO höhere Anforderungen an die Bestimmung der Treibhausgasemissionen stellt, kann der Anlagenbetreiber von diesen Anforderungen abweichen. Dafür muss nachgewiesen werden, dass die Kosten einer notwendigen Maßnahme unverhältnismäßig sind. Der befristete Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahme kann dabei als Abschreibungsdauer einfließen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#) oder [David Kroll](#).

## AwSV

### Nachträgliche Umwallung von Biogasanlagen nach AwSV: Theorie, Praxis, Behördenblick

**In unserem kostenlosen Webinar bringen wir Betreiber von Biogasanlagen mit Behörden, Sachverständigen und Anlagenbauern zusammen, um rechtliche und technische Fragen zu klären.**

Seit dem 1. August 2022 sind Biogasanlagen, die vor Inkrafttreten der [AwSV](#) errichtet worden sind, mit einer Umwallung zu versehen. Zahlreiche Betreiber konnten diese Frist nicht einhalten. Ein Grund hierfür liegt in der Fachbetriebspflicht für das Errichten einer Umwallung: AwSV-Fachbetriebe mit Kenntnissen im Erdbau sind schwer zu finden.

### **Frist versäumt – Was jetzt?**

Die Umweltministerien der Länder hüllen sich teils in Schweigen oder kündigen unterschiedliche Verfahrensweisen ab dem 1. August 2022 an. Und selbst wer proaktiv handeln möchte, wird Schwierigkeiten haben, einen Fachbetrieb zu finden. Darüber hinaus ist die Gültigkeit technischer Regeln unklar: Die TRwS 793-1 beinhaltet zunächst nur das Errichten neuer Anlagen, die TRwS 793-2 für bestehende Biogasanlagen ist noch in Arbeit.

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns gemeinsam Wissen zu generieren!

Mit Vorträgen aus Behörden- und Sachverständigensicht sowie zu technischen Details und konkreten Umsetzungen durch Fachbetriebe bieten wir wertvolle Inhalte für Betreiber von Biogasanlagen aber auch für AwSV-Sachverständige, Wasserbehörden und weitere Stakeholder.

Selbstverständlich ist auch Raum für Fragen und Diskussionen eingeplant.

Termin, Anmeldung und Programm.

Die Veranstaltung findet online am **04.10.2022 von 16:00 bis 18:30** statt. Bitte melden Sie sich **kostenfrei** über [unsere Webseite](#) an. Dort finden Sie auch Details zum Programm.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gern an [Andre Klunker](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

### Veröffentlichung des neuen ResponsibleSteel™-Standard 2.0

#### **Ab sofort können auch Stahlerzeugnisse als nachhaltig zertifiziert werden**

Drei Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsstandards für die Stahlbranche im Jahr 2019 kommt nun eine neue Version auf den Markt, die einen noch größeren Fokus auf Treibhausgasemissionen und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen legt. Stahlerzeuger können nun nicht nur als „ResponsibleSteel certified site“ zertifiziert werden, sondern auch ihre Produkte als „ResponsibleSteel certified steel“ kennzeichnen lassen.

#### **Genau zur richtigen Zeit**

Die [Version 2.0](#) wird in einer kritischen Zeit veröffentlicht, denn die Reduktion von Treibhausgasemissionen wird immer wichtiger. ResponsibleSteel gibt nun Stahlherstellern und auch allen Stakeholdern in der Lieferkette ein weiteres wichtiges Instrument, um dem gemeinsamen Ziel näher zu kommen.

ResponsibleSteel ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung dieses Standards ein klares Signal an die Stahlkunden, den Markt, die Investoren, die politischen Entscheidungsträger und die Regierungsverantwortlichen senden wird – ein Signal, dass es sich um einen Standard handelt, dem die Welt vertrauen kann, der vollkommen transparent ist, der gegen Greenwashing vorgehen wird und der letztendlich den Weg für eine im Kern nachhaltige Net-Zero-Stahlindustrie ebnet.

## Hintergrund

Das Problem: Die IEA sagt, dass die Stahlindustrie ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 um mehr als 90% reduzieren muss, wenn die internationale Gemeinschaft ihre Zusagen einhalten will, die Erwärmung auf etwa 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Mit anderen Worten: Die Zeit drängt, und damit die Branche auf dem richtigen Weg ist, müssen die Emissionen noch in diesem Jahrzehnt erheblich gesenkt werden.

Die weltweite Stahlproduktion beläuft sich heute auf 1,8 Milliarden Tonnen – und ist damit einer der am meisten genutzten Werkstoffe der Menschheit. Stahl wird auch als eine der wichtigsten Ressourcen für die Zukunft angesehen. Vieles von dem, was aufgrund der Klimakrise für eine systematische Transformation benötigt wird, wird aus Stahl hergestellt werden. Und in den Entwicklungsländern werden umfangreiche Infrastrukturprojekte erforderlich sein, um die Lebensqualität zu verbessern. Bis 2050 wird die Welt voraussichtlich 2 bis 2,5 Milliarden Tonnen Stahl produzieren.

## Was ist ResponsibleSteel?

ResponsibleSteel ist eine internationale, gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation. Aus der ganzen Welt sind Unternehmen aus allen Bereichen der Stahlversorgungskette, zivilgesellschaftliche Gruppen, Verbände und andere Organisationen mit Interesse an einer nachhaltigen Stahlindustrie beteiligt.

Die Vision von ResponsibleSteel ist, dass der Beitrag von Stahl zu einer nachhaltigen Gesellschaft maximiert wird. Die Aufgabe von ResponsibleSteel besteht darin, die verantwortungsvolle Beschaffung, Produktion, Verwendung und das Recycling von Stahl zu fördern:

- ▶ Bereitstellung eines Multi-Stakeholder-Forums, um Vertrauen aufzubauen und einen Konsens zu erzielen
- ▶ Entwicklung von Normen, Zertifizierungen und ähnlichen Instrumenten
- ▶ Förderung positiver Veränderungen durch die Anerkennung und Verwendung von verantwortungsvollem Stahl

Der ResponsibleSteel-Standard soll die verantwortungsvolle Produktion von Stahl unterstützen und ist ein Instrument zur Verwirklichung der Vision von ResponsibleSteel.

## Wer kann sich zertifizieren lassen?

Nach ResponsibleSteel zertifiziert werden können alle Standorte von Stahlproduzenten und Standorte von Unternehmen, die damit verbundene Tätigkeiten ausführen und/oder Stahlprodukte erzeugen (z.B. Verarbeitung von Rohstoffen für die Stahlproduktion, Oberflächenbehandlung, Warm- und Kaltwalzung, Produktion von Stahldraht, Produktion von Stahlrohren).

Nicht zertifizierungsfähig sind Standorte von Bergbauunternehmen, Dienstleistungsanbietern und Unternehmen, die Endprodukte herstellen (z.B. Automobilhersteller).

Voraussetzung ist die [Mitgliedschaft](#) bei ResponsibleSteel sowie eine bestehende Zertifizierung nach der [ISO 14001](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Haben Sie Fragen zum Thema ResponsibleSteel? Wenden Sie sich gerne an [Tamara Poguntke](#)



### Update zur Nachhaltigkeitsberichtspflicht in der EU (CSRD) – was nun?

**Das EU-Parlament und der Rat der EU haben am 21. Juni 2022 eine vorläufige Einigung zur neuen „Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) erzielt. Was ist neu und was hat sich geändert?**

Seit Kurzem liegt der erzielte [CSRD-Kompromisstext](#) vor. Folgende Punkte weisen im Vergleich zum letzten Stand Neuerungen auf (vgl. [News vom Mai 2021](#))

- ▶ **Schrittweise Ausweitung der CSR-Berichterstattungspflicht** an Stelle des zuvor vorgeschlagenen Datums 01.01.2023 für alle betroffenen Großunternehmen
  - **Ab dem 1. Januar 2024:** Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die bereits nach EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) berichtspflichtig sind
  - **Ab dem 1. Januar 2025:** alle großen Unternehmen (unabhängig davon, ob diese börsennotiert sind), die zwei der folgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Mitarbeiter, Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro, Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. Euro
  - **Ab dem 1. Januar 2026:** börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
- ▶ **Erweiterung von betroffenen Unternehmenskreisen:** Auch Nicht-EU-Unternehmen, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro in der EU erwirtschaften und mindestens eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in der EU haben, sollen berichtspflichtig werden.
- ▶ **Deutliche Erweiterung des Berichtsumfangs:** Die Unternehmen sollen z. B. über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf alle Nachhaltigkeitsaspekte – Umwelt, Soziales, Menschenrechte und Governance – berichten. Auch sollen sie ihre Strategien und Prozesse zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele offenlegen, wie z. B. Treibhausgasminderungsziele für die Jahre 2030 und 2050 oder Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem 1,5-Grad-Ziel und dem 2050-Ziel der Klimaneutralität kompatibel sind.

#### **Keine Änderungen erfolgen hingegen in den folgenden Punkten des finalen CSRD-Entwurfes:**

- ▶ **Berichtsinhalte sollen durch Standards konkretisiert werden.** Diese werden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) erarbeitet und von der EU-KOM in delegierte Rechtsakte überführt.
  - Ein erstes Set an Standards soll bis spätestens 30. Juni 2023 vorliegen. Dieses wird derzeit konsultiert;
  - **Ein zweites Set an Standards soll bis 30. Juni 2024 verabschiedet sein.** Letzteres soll u. a. sektorspezifische Berichtsinhalte und die Berichtsanforderungen an KMUs vorgeben.
- ▶ Die berichtspflichtigen Informationen sollen künftig in einem eigenen Abschnitt im Lagebericht und im digitalen Format veröffentlicht werden.
- ▶ Die Berichte müssen inhaltlich durch einen akkreditierten unabhängigen Auditor oder Zertifizierer geprüft werden. Auch für die Berichte der Nicht-EU-Unternehmen gilt eine Prüfpflicht.

- ▶ Der erzielte Kompromiss muss im nächsten Schritt vom EU-Parlament und dem Rat der EU formal verabschiedet werden. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Vorgaben müssen von den EU-Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

### **Die Fristen sind aufgeschoben worden – was tun?**

Auch wenn viele Unternehmen das Aufschieben der Berichtspflichten in der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage sehr willkommen heißen und der Druck erst einmal weg ist, empfehlen wir unseren Leserinnen und Lesern, den Weg der Nachhaltigen Berichterstattung einzuschlagen.

Hier sind einige Argumente dafür:

Der Bericht dient als Spiegelbild dessen, was im Unternehmen tatsächlich passiert, und es braucht seine Zeit, um einen transparenten und glaubwürdigen Nachhaltigkeitsbericht zu schreiben. Das Verfassen von Texten und die Abstimmung des Layouts sind zwar zeitintensiv, jedoch im Gesamtaufwand eher zweitrangig. Vorrangig handelt es um ein **gelebtes Nachhaltigkeitsmanagement**, das sich hinter einem solchen Bericht verbirgt. So wird es im Rahmen der noch geltenden Berichtspflicht gefordert. Im aktuell vorliegenden Kompromisstext der CSRD hat die Rolle des Managementsystems mit der Setzung von klaren Zielen, der Ableitung von Maßnahmen und deren Abrechnungen in der nächsten Berichtsperiode noch mehr an Bedeutung gewonnen.

Um die eigenen Leistungen in jedem Berichtsformat veröffentlichen zu können, müssen diese bekannterweise erst ermittelt werden. Für eine umfassende **Bestandsaufnahme** ist ein gewisser Zeitaufwand einzuplanen:

- ▶ Wenn die gängigen **Kennzahlen** in Bezug auf wirtschaftliche Leistungen, Compliance-Vorfälle, Personalaufstellung und den betrieblichen Arbeitsschutz in den verantwortlichen Abteilungen schneller zu finden sind, ist eine umweltbezogene Datenerfassung (vor allem Energieverbrauch, Emissionen, Ressourcenverbrauch etc.) deutlich schwieriger zu bewerkstelligen – es sei denn, das Unternehmen verfügt über relevante Managementsysteme (ISO 14001, EMAS oder ISO 50001). Je mehr Standorte, Länder und Unternehmensteile in die Berichterstattung einbezogen werden müssen, desto komplexer wird die Aufgabe. Verlieren Sie also keine Zeit.

Das Etablieren eines funktionierenden **Nachhaltigen Lieferantenmanagements** ist ein weiteres Argument dafür, sich bereits jetzt mit dem Thema auseinanderzusetzen. Ab nächstem Jahr kommen in Deutschland schrittweise Pflichten entsprechend dem Lieferkettengesetz (mehr dazu im [GUTcert-Newsartikel-Artikel](#)). Die Erfahrung zeigt: Auch **nicht verpflichtete Unternehmen** werden zunehmend im Rahmen der Auftragsverhandlungen und Ausschreibungen nach Nachhaltigkeit in der Lieferkette gefragt – dieser Effekt wurde vom Gesetzgeber beabsichtigt. Der Markt übt den Druck und ergänzt damit das Gesetz. Die Anforderungen an ein Nachhaltiges Lieferantenmanagement mit den dazu gehörigen Instrumenten und Kennzahlen sind bereits Teil der gängigen Berichtsformate. Die in Deutschland verbreitete Ranking-Plattform für Nachhaltige Wertschöpfungsketten [EcoVadis](#) dient in diesem Zusammenhang als weitere treibende Rolle für die Berichterstattung und sogar Validierung des Berichtes: Das Ranking gelingt deutlich besser und leichter, wenn ein Bericht vorliegt. Der höchste Rang kann ausschließlich bei geprüften (validierten) Berichten erfolgen.

Last but not least kann ein Nachhaltigkeitsbericht einen klaren Vorteil beim **Rekrutieren neuer Mitarbeitender** verschaffen. Die neue Generation der Arbeitnehmenden schaut gerne in die Unternehmensberichte rein, um sich ein Bild über den potenziellen Arbeitgeber zu machen. Je mehr Nachhaltigkeit (auch im Personalmanagement),

desto mehr Zuspruch. Aber auch hier werden Sie möglicherweise eine gewisse Zeit brauchen, um die Leistungen neu aufzustellen und diese auf Papier zu bringen.

### **GUTcert-Unterstützung**

Seit vielen Jahren unterstützen wir unsere Kunden beim Verfassen von [Nachhaltigkeitsberichten](#): Wir prüfen diese und führen die Workshops durch, um das Festlegen der wesentlichen Themen der Nachhaltigen Entwicklung transparent zu machen.

Hierzu bieten wir in unserer Akademie oder Inhouse auch [Schulungen](#) für die Verantwortlichen an.

Wir freuen uns, wenn wir Sie auf Ihrem Weg begleiten dürfen.

### **GUTcert-Kunden, die (auch) 2022 Ihre Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht und von uns validieren haben lassen (Auszug, alphabetisch)**

- ▶ badenova (DNK)
- ▶ DEKRA (DNK)
- ▶ Denios AG (GRI)
- ▶ Kronberg Academy (DNK)
- ▶ Lebensbaum (Pure Taste Group, EMAS/ GRI/ DNK)
- ▶ SARIA Group (GRI)
- ▶ Sonepar (GRI)
- ▶ Südpack Verpackungen (GRI)
- ▶ ...

### **Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert:**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#) oder [Anna Büttgen](#).

### **Weiterführende Informationen:**

- ▶ [Pressemitteilung des Rates der EU](#)
- ▶ [Pressemitteilung des EU-Parlaments](#)
- ▶ [Kompromisstext](#)

## **GUTcert veröffentlicht vierten Nachhaltigkeitsbericht – für jeden ist etwas dabei**

**In standardisierter Form (GRI Sustainable Reporting Standards) berichten wir darüber, wer wir sind, was uns in den letzten drei Jahren bewegt hat und wo wir zukünftig hinwollen.**

In unserem [Nachhaltigkeitsbericht 2022 für den Zeitraum 2019-2021](#) berichten wir über unsere Werte, die Nachhaltigkeitsstrategie und die wesentlichen Themen unseres Nachhaltigkeitsmanagements in vier großen Handlungsfeldern: Nachhaltiges Wirtschaften, Mitarbeitende, Umwelt und Gesellschaft. Wir geben Einblicke in viele gemeinsame Erlebnisse, Maßnahmen und Aktionen der letzten Jahre und darüber, was wir uns für die nächste Jahre vorgenommen haben - auch mit Ihnen.

### Sie sind unsere Stakeholder!

Der regelmäßige Austausch mit allen interessierten Parteien ist Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Neben Kunden, Mitarbeitenden, Auditorinnen und Auditoren, Referierenden, Gutachtern und Gutachterinnen zählen zu unseren Anspruchsgruppen nationale und internationale Normgeber, Akkreditierer, unser französischer Gesellschafter AFNOR und verschiedene Akteure aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Wir erfassen die Erwartungen unserer Stakeholder jährlich systematisch und integrieren verschiedene Formen des Stakeholderdialogs in unsere Geschäftsprozesse. Aus dem Kontext ergeben sich Risiken und Chancen für unseren Tätigkeitsbereich: Sie sind die Basis für unsere Unternehmensstrategie – mit jährlich aktualisierten strategischen und operativen Zielen.

Im Bericht gehen wir erstmals detailliert und differenziert auf einzelne Anspruchsgruppen mit ihren Erwartungen und Bedürfnissen ein. Diese Betrachtung erlaubt es uns, unsere Strategie weiterzuentwickeln, neue, ambitionierte Ziele zu setzen und zusammen **immer besser zu werden**.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeitsmanagement und -Berichterstattung bei der GUTcert? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#).

## Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3. / 4. Quartal 2022

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

26.09. – 27.09.2022, Berlin

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

27.09.2022, Online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

29.09.2022, Online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

05.10. – 06.10.2022, Online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

05.10. – 06.10.2022, Online



[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.10.2022, Online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

17.10. – 28.10.2022, Online

[Beauftragter für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121](#)

17.10. – 21.10.2022, Online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

17.10. – 21.10.2022, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

17.10. – 21.10.2022, Berlin

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

18.10. – 19.10.2022, Berlin

[RSPO Beauftragter/Lead Auditor \(SCC\)](#)

18.10. – 19.10.2022, Berlin

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

20.10.2022, Online

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

24.10. – 28.10.2022, Berlin

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

24.10. – 28.10.2022, Online

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

26.10.2022, Online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

27.10.2022, Online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

31.10. – 04.10.2022, Online

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

07.11. – 11.11.2022, Online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

08.11. – 09.11.2022, Online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

10.11.2022, Online

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

11.11.2022, Online

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

14.11. – 17.11.2022, Berlin

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.